

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.02.2014

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 329) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 25.02.2014 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.02.2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 03/2013, am 28.03.2013) wird wie folgt geändert:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von fünf Jahren ermittelt (§ 7a Abs. 2 ThürKAG).
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (3) Diese Satzung findet für vor dem 01.01.2009 angefallene beitragsfähige Investitionsaufwendungen keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 28.02.2014
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 05.03.2014

Rosenbauer, Bürgermeister